

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Veröffentlichung / Bekanntgabe

Straßenbauamt

Rik Fehr

Raum 592

Tel. 02551 69-2510

Fax 02551 69-9 2510

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 12.30.02.07

19.01.2024

K 2 | Lengerich | Erneuerung eines Teilstückes der Straße "Am Feldweg" mit Anlage eines Geh- und Radweges

hier: Entscheidung über den Fall unwesentlicher Bedeutung

Entscheidung

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und von der Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 VwVfG kann abgesehen werden, da es sich bei dieser Baumaßnahme um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 74 Abs. 7 VwVfG).

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Es liegen alle Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben vor.

Im Auftrag

Rik Fehr

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |

IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892



Veröffentlichung / Bekanntgabe

Straßenbauamt

Rik Fehr

Raum 592

Tel. 02551 69-2510

Fax 02551 69-9 2510

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 12.30.02.07

19.01.2024

K 2 | Lengerich | Erneuerung eines Teilstückes der Straße "Am Feldweg" mit Anlage eines Geh- und Radweges

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg)

1. Vorhaben

Das Straßenbauamt des Kreises Steinfurt beabsichtigt den Radweg entlang der K 2 Abschnitt 10, Am Feldweg, von km 5+160 bis km 5+435, in Lengerich auszubauen und die Fahrbahn von km 5+435 bis km 6+045 zu erneuern.

Die K 2^{AN10} befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet Lengerichs. Sie verbindet Lengerich mit Saerbeck. Ab km 5+550 liegt sie zudem innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Lengerich.

2. Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lagepläne
- Technische Planung

3. Sachdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die K 2^{AN10} verläuft im Ausbaubereich zunächst in einer langgestreckten Rechtskurve. Anschließend verläuft sie geradlinig bis zum Bauende weiter. Die Verkehrsfläche gliedert sich von km 5+160 bis km 5+435 in eine 5,50 m breite Fahrbahn mit beidseitigem Bankett- und Grünstreifen, die unterschiedlich breit sind. Von km 5+480 bis km 6+045 gliedert sich die Verkehrsfläche in eine 6,00 m breite Fahrbahn, an die sich beidseits jeweils ein schmaler Gehweg mit einer Breite von 1,50 m anschließt.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |

IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

Ziel dieser Maßnahme soll es sein, die Lücke vom Einmündungsbereich Aldrufer Damm, hier endet auf der östlichen Seite der Geh- und Radweg der Stadt Lengerich, bis zum bestehenden Gehweg bei km 5+435 zu schließen.

Die Erneuerung erfordert einen Vollausbau in einer Tiefe von 50 cm. Dadurch ist der Erhalt der Bordsteinanlage und große Teile des Gehweges nicht möglich. Baubedingt sind diese Bereich durch den Kreis Steinfurt wiederherzustellen. Eine zusätzliche Versiegelung oder Änderung an der bestehenden Größe der befestigten Oberfläche erfolgt hier nicht.

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 840 m.

3.2 Standort des Vorhabens

Wertvolle Landschaftsteile und Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Hinblick auf den Artenschutz werden keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden Gehölze in der gesetzlichen Frist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar, entnommen. Die ermittelten Eingriffe werden durch Maßnahmen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt vollständig kompensiert.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende K 2 (Am Feldweg) sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das Ergebnis der Prüfung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt mit dem Schreiben vom 12.12.2022 einvernehmlich abgestimmt.

Im Auftrag



Rik Fehr